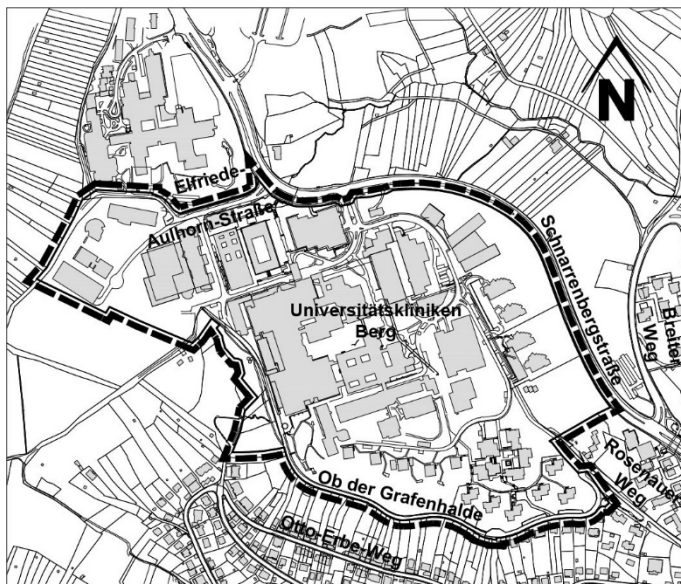


**Amtliche Bekanntmachung  
vom 2. Juli 2020**

**Aufstellungsbeschluss und frühzeitiges Beteiligungsverfahren des Bebauungsplans  
„Universitätskliniken Berg“ in Tübingen**

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 14. Mai 2020 aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Universitätskliniken Berg“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) aufzustellen und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken Berg“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplans für die Universitätskliniken auf dem Schnarrenberg und die Grafenhalde geschaffen werden.

Das Plankonzept zu obigem Bebauungsplan kann **von Donnerstag, den 9. Juli 2020 bis einschließlich Donnerstag, den 23. Juli 2020** im Foyer des Technischen Rathauses Tübingen, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr eingesehen werden. Dabei besteht auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die aktuellen Corona-Richtlinien für den Besuch des Technischen Rathauses finden Sie unter [www.tuebingen.de/corona](http://www.tuebingen.de/corona).

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage unter <https://www.tuebingen.de/561.html> – aktuelle Beteiligungsverfahren und

sonstige Verfahren – Universitätskliniken Berg oder über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.